

SYNOPSIS ZUR ÄNDERUNG DER HOAI

Kurzfassung ohne Anlage 1

(VERORDNUNGSÄNDERUNG 2021)

Abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s2636.pdf

Weiterführende Informationen:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2675/267515.html>

*Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und dient ausschließlich Informationszwecken.
Der Text erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.*

Legende:

Alte Fassung: 17.07.2013 - 31.12.2020

Neue Fassung: ab 01.01.2021

~~Durchstreichungen~~ = Reduktionen im Verordnungstext

Farbe = Neuerungen im Verordnungstext

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

§ 17 Anwendungsbereich

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

§ 22 Anwendungsbereich

§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan

§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan

§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume

§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen

§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen

§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

Abschnitt 2 Freianlagen

§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 39 Leistungsbild Freianlagen

§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

§ 41 Anwendungsbereich

§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

§ 45 Anwendungsbereich

§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen

§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

§ 49 Anwendungsbereich

§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung

§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

§ 53 Anwendungsbereich

§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung

§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschrift

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Schlussformel

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
<p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p> <p>1Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. 2Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p>
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
<p>(1) 1Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. 2Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) 1Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. 2Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p> <p>(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.</p> <p>(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.</p> <p>(10) 1Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. 2Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. 3Der Kostenschätzung liegen zugrunde:</p> <p>1.Vorplanungsergebnisse,</p>	<p>(1) 1Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. 2Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) 1Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. 2Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p> <p>(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.</p> <p>(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.</p> <p>(10) 1Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. 2Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. 3Der Kostenschätzung liegen zugrunde:</p> <p>1.Vorplanungsergebnisse,</p>

<p>2.Mengenschätzungen, 3.erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und 4.Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.</p> <p>4Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p> <p>(11) 1Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. 2Der Kostenberechnung liegen zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2.Mengenberechnungen und 3.für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. <p>3Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>	<p>2.Mengenschätzungen, 3.erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und 4.Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.</p> <p>4Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p> <p>(11) 1Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. 2Der Kostenberechnung liegen zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2.Mengenberechnungen und 3.für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. <p>3Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>
	<p>§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz</p>
	<p>(1) 1Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. 2Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonon und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.</p> <p>(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.</p>
<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>	<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>
<p>(1) 1Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. 2Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p>	<p>(1) 1Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. 2Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(1) 1Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. 2Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. 3Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.</p>
<p>(2) 1Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. 2Die Leistungsbilder gliedern sich</p>	<p>(2) 1Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. 2Die Leistungsbilder gliedern sich</p>

<p>in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</p>	<p>in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4. (2) 1Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. 2Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 3Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.</p>
<p>(3) 1Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 2Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. 3Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p>	<p>(3) 1Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 2Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. 3Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden. (3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>
<p>(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>
<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>	<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>
<p>(1) 1Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. 2Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. 3Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. 4Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>(1) 1Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. 2Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. 3Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. 4Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p>
<p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2.von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, 3.Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4.vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt. 	<p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2.von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, 3.Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4.vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.
<p>(3) 1Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. 2Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>(3) 1Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. 2Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich in Textform zu vereinbaren.</p>

§ 5 Honorarzonen	§ 5 Honorarzonen
<p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. 	<p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.</p>
<p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. 	<p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. <p>(2) 1Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. 2Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>
<p>(3) 1Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. 2Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 3 wird im Wesentlichen zu Abs. 2.</p>
§ 6 Grundlagen des Honorars	§ 6 Grundlagen des Honorars
<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 2. nach dem Leistungsbild, 3. nach der Honorarzone, 	<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 2. nach dem Leistungsbild, 3. nach der Honorarzone,

<p>4.nach der dazugehörigen Honorartafel.</p>	<p>4.nach der dazugehörigen Honorartafel.</p> <p>(1) 1Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Leistungsbild, 2.die Honorarzone und 3.die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung. <p>2Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche, 2.für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 3.für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.
<p>(2) 1Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den anrechenbaren Kosten, 2.der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3.den Leistungsphasen, 4.der Honorartafel und 5.dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>2Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. 3Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. 4Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.</p>	<p>(2) 1Honorare für Leistungen Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den anrechenbaren Kosten, 2.der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3.den Leistungsphasen, 4.der Honorartafel zur Honorarorientierung und 5.dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>2Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich in Textform zu vereinbaren. 3Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. 4Sofern keine schriftliche in Textform Vereinbarung getroffen wurde, gilt wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart vereinbart ist.</p>
<p>(3) 1Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. 2Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.</p>	<p>Hinweis: Der bisheriger Abs. 3 entfällt.</p>

<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p> <p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p>	<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p> <p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen. in Textform treffen. 2Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p>
<p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.</p>	<p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(2) 1Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. 2Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.</p>
<p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) 1Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. 2Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p> <p>(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.</p> <p>(6) 1Für Planungsleistungen, die technischwirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. 2Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. 3Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>Hinweis: Die bisherigen Abs. 3 bis 6 entfallen.</p>
<p>§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</p>	<p>§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</p>
<p>(1) 1Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so</p>	<p>(1) 1Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so</p>

dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(2) 1Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. 2Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. 3Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.	(2) 1Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. 2Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen. 3Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.
(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.	(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich in Textform zu vereinbaren.
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
(1) 1Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase <ul style="list-style-type: none"> 1.für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2.für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung herangezogen werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(1) 1Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase <ul style="list-style-type: none"> 1.für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2.für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(2) 1Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. 2Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. 3Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(2) 1Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. 2Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. 3Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(3) 1Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(3) 1Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.

<p>§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p>	<p>§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p>
<p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p>	<p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung in Textform anzupassen.</p>
<p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich in Textform zu vereinbaren.</p>
<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p>	<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p>
<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p>	<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p>

<p>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</p>	<p>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</p>
<p>(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind, zu ermitteln.</p>	<p>(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- und oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind ist, zu ermitteln.</p>
<p>(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</p>	<p>(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</p>
<p>§ 13 Interpolation</p>	<p>§ 13 Interpolation</p>
<p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>	<p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>
<p>§ 14 Nebenkosten</p>	<p>§ 14 Nebenkosten</p>
<p>(1) 1Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist. 2Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p>	<p>(1) 1Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist jeweils geltenden Fassung. 2Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p>
<p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2.Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3.Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4.Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5.Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, 6.Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die 	<p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2.Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3.Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4.Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5.Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, 6.Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die

<p>Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind, 7.Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p>	<p>Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich in Textform vereinbart worden sind, 7.Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p>
<p>(3) 1Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. 2Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>(3) 1Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. 2Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich in Textform vereinbart worden ist.</p>
<p>§ 15 Zahlungen</p>	<p>§ 15 Zahlungen Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen</p>
<p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.</p>	<p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. 1Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. 2Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>
<p>(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden. (3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig. (4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>Hinweis: Die bisherigen Abs. 2 bis 4 entfallen.</p>
<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) 1Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. 2Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind. (2) 1Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. 2Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) 1Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. 2Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind. (2) 1Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. 2Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>

Teil 2 Flächenplanung	Teil 2 Flächenplanung
Abschnitt 1 Bauleitplanung	Abschnitt 1 Bauleitplanung
§ 17 Anwendungsbereich	§ 17 Anwendungsbereich
<p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p>	<p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p>
<p>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden.</p>	<p>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden. (2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.</p>
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
<p>(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2 Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2 Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan
<p>(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) 	<p>(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

<p>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,</p> <p>2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</p> <p>Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,</p> <p>3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)</p> <p>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.</p> <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,</p> <p>2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</p> <p>Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,</p> <p>3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)</p> <p>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.</p> <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>					
<p>§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen</p>	<p>§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen</p>					
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>					
	<p>Fläche in Hektar</p>	<p>Honorarzone I geringe Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>	<p>Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>	<p>Honorarzone III hohe Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>		
1 000	70 439	85 269	85 269	100 098	100 098	114 927
1 250	78 957	95 579	95 579	112 202	112 202	128 824
1 500	86 492	104 700	104 700	122 909	122 909	141 118
1 750	93 260	112 894	112 894	132 527	132 527	152 161

	2 000	99 407	120 334	120 334	141 262	141 262	162 190
	2 500	111 311	134 745	134 745	158 178	158 178	181 612
	3 000	121 868	147 525	147 525	173 181	173 181	198 838
	3 500	131 387	159 047	159 047	186 707	186 707	214 367
	4 000	140 069	169 557	169 557	199 045	199 045	228 533
	5 000	155 461	188 190	188 190	220 918	220 918	253 647
	6 000	168 813	204 352	204 352	239 892	239 892	275 431
	7 000	180 589	218 607	218 607	256 626	256 626	294 645
	8 000	191 097	231 328	231 328	271 559	271 559	311 790
	9 000	200 556	242 779	242 779	285 001	285 001	327 224
	10 000	209 126	253 153	253 153	297 179	297 179	341 206
	11 000	216 893	262 555	262 555	308 217	308 217	353 878
	12 000	223 912	271 052	271 052	318 191	318 191	365 331
	13 000	230 331	278 822	278 822	327 313	327 313	375 804
	14 000	236 214	285 944	285 944	335 673	335 673	385 402
	15 000	241 614	292 480	292 480	343 346	343 346	394 213
<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur, 2.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 3.Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte, 4.Verkehr und Infrastruktur, 5.Topografie, Geologie und Kulturlandschaft, 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) 1Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur, 2.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 3.Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte, 4.Verkehr und Infrastruktur, 5.Topografie, Geologie und Kulturlandschaft, 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) 1Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 						

<p>2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,</p> <p>3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.</p> <p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.</p>		<p>2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,</p> <p>3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.</p> <p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.</p>					
<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>		<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>					
<p>§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen</p>		<p>§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen</p>					
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>		<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>					
	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
		von	bis	von	bis	von	bis
		Euro		Euro		Euro	
	0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341
	1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054
	2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109
3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628	
4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258	
5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271	

	6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818	
	7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992	
	8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857	
	9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459	
	10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831	
	15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025	
	20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956	
	25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357	
	30	52 975	99 791	99 791	146 606	146 606	193 422	
	40	65 342	123 086	123 086	180 830	180 830	238 574	
	50	76 901	144 860	144 860	212 819	212 819	280 778	
	60	87 599	165 012	165 012	242 425	242 425	319 838	
	80	107 471	202 445	202 445	297 419	297 419	392 393	
	100	125 791	236 955	236 955	348 119	348 119	459 282	
	(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.				(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.			
	(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: <ol style="list-style-type: none"> 1.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2.Baustruktur und Baudichte, 3.Gestaltung und Denkmalschutz, 4.Verkehr und Infrastruktur, 5.Topografie und Landschaft, 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. 				(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: <ol style="list-style-type: none"> 1.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2.Baustruktur und Baudichte, 3.Gestaltung und Denkmalschutz, 4.Verkehr und Infrastruktur, 5.Topografie und Landschaft, 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. 			
	(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.				(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.			
	(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.				(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.			
	Abschnitt 2 Landschaftsplanung				Abschnitt 2 Landschaftsplanung			
	§ 22 Anwendungsbereich				§ 22 Anwendungsbereich			

<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Landschaftspläne, 2.Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3.Landschaftsrahmenpläne, 4.Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5.Pflege- und Entwicklungspläne. 	<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Landschaftspläne, 2.Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3.Landschaftsrahmenpläne, 4.Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5.Pflege- und Entwicklungspläne.
<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>	<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>

<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>	<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>

§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen				§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen			
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:				(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:			
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		
	von	bis	von	bis	von	bis	
	Euro		Euro		Euro		
1 000	23 403	27 963	27 963	32 826	32 826	37 385	
1 250	26 560	31 735	31 735	37 254	37 254	42 428	
1 500	29 445	35 182	35 182	41 300	41 300	47 036	
1 750	32 119	38 375	38 375	45 049	45 049	51 306	
2 000	34 620	41 364	41 364	48 558	48 558	55 302	
2 500	39 212	46 851	46 851	54 999	54 999	62 638	
3 000	43 374	51 824	51 824	60 837	60 837	69 286	
3 500	47 199	56 393	56 393	66 201	66 201	75 396	
4 000	50 747	60 633	60 633	71 178	71 178	81 064	
5 000	57 180	68 319	68 319	80 200	80 200	91 339	
6 000	63 562	75 944	75 944	89 151	89 151	101 533	
7 000	69 505	83 045	83 045	97 487	97 487	111 027	
8 000	75 095	89 724	89 724	105 329	105 329	119 958	
9 000	80 394	96 055	96 055	112 761	112 761	128 422	
10 000	85 445	102 090	102 090	119 845	119 845	136 490	
11 000	89 986	107 516	107 516	126 214	126 214	143 744	
12 000	94 309	112 681	112 681	132 278	132 278	150 650	
13 000	98 438	117 615	117 615	138 069	138 069	157 246	
14 000	102 392	122 339	122 339	143 615	143 615	163 562	
15 000	106 187	126 873	126 873	148 938	148 938	169 623	

<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Flächennutzung, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Bevölkerungsdichte. <p>(4) 1 Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. 	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Flächennutzung, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Bevölkerungsdichte. <p>(4) 1 Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.
<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>	<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>
<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>	<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der folgenden folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828
2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013
3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175
4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155
5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009
10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167
15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274
20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769
25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840
30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590
40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370
50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423
75	61 579	71 586	71 586	82 362	82 362	92 369
100	75 430	87 687	87 687	100 887	100 887	113 145
125	88 255	102 597	102 597	118 042	118 042	132 383
150	100 288	116 585	116 585	134 136	134 136	150 433
175	111 675	129 822	129 822	149 366	149 366	167 513
200	122 516	142 425	142 425	163 866	163 866	183 774
225	133 555	155 258	155 258	178 630	178 630	200 333
250	144 284	167 730	167 730	192 980	192 980	216 426

<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <p>1.Topographie,</p>	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <p>1.Topographie,</p>
--	--

<p>2.ökologische Verhältnisse, 3.Flächennutzungen und Schutzgebiete, 4.Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, 5.Erholungsvorsorge, 6.Anforderung an die Freiraumgestaltung.</p> <p>(4) 1 Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>2.ökologische Verhältnisse, 3.Flächennutzungen und Schutzgebiete, 4.Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, 5.Erholungsvorsorge, 6.Anforderung an die Freiraumgestaltung.</p> <p>(4) 1 Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>				
<p>§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>	<p>§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>				
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>				
	<p>Fläche in Hektar</p>	<p>Honorarzone I geringe Anforderungen von bis Euro</p>	<p>Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis Euro</p>	<p>Honorarzone III hohe Anforderungen von bis Euro</p>	
	5 000	61 880 71 935	71 935 82 764	82 764 92 820	

6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900
7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210
8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901
9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078
10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820
12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223
14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447
16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716
18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186
20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974
25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070
30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078
40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645
50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995
60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329
70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365
80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918
90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630
100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,
2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Freiraumsicherung und Erholung.

(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,
2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Freiraumsicherung und Erholung.

(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen

<p>anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>																																																								
<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>	<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>																																																								
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>																																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">Euro</td> <td colspan="2">Euro</td> <td colspan="2">Euro</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td>5 324</td> <td>6 189</td> <td>6 189</td> <td>7 121</td> <td>7 121</td> <td>7 986</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>6 130</td> <td>7 126</td> <td>7 126</td> <td>8 199</td> <td>8 199</td> <td>9 195</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>7 600</td> <td>8 836</td> <td>8 836</td> <td>10 166</td> <td>10 166</td> <td>11 401</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>8 947</td> <td>10 401</td> <td>10 401</td> <td>11 966</td> <td>11 966</td> <td>13 420</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>10 207</td> <td>11 866</td> <td>11 866</td> <td>13 652</td> <td>13 652</td> <td>15 311</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis		Euro		Euro		Euro		6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986	8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195	12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401	16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420	20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311	
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																				
	von	bis	von	bis	von	bis																																																			
	Euro		Euro		Euro																																																				
6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986																																																			
8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195																																																			
12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401																																																			
16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420																																																			
20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311																																																			

40	15 755	18 315	18 315	21 072	21 072	23 632
100	29 126	33 859	33 859	38 956	38 956	43 689
200	47 180	54 846	54 846	63 103	63 103	70 769
300	62 748	72 944	72 944	83 925	83 925	94 121
400	76 829	89 314	89 314	102 759	102 759	115 244
500	89 855	104 456	104 456	120 181	120 181	134 782
600	102 062	118 647	118 647	136 508	136 508	153 093
700	113 602	132 062	132 062	151 942	151 942	170 402
800	124 575	144 819	144 819	166 620	166 620	186 863
1 200	167 729	194 985	194 985	224 338	224 338	251 594
1 600	207 279	240 961	240 961	277 235	277 235	310 918
2 000	244 349	284 056	284 056	326 817	326 817	366 524
2 400	279 559	324 987	324 987	373 910	373 910	419 338
3 200	343 814	399 683	399 683	459 851	459 851	515 720
4 000	400 847	465 985	465 985	536 133	536 133	601 270

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
- 2.Landschaftsbild und Erholungsnutzung,
- 3.Nutzungsansprüche,
- 4.Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,
- 5.Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- 6.potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.

(4) 1Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
- 2.Landschaftsbild und Erholungsnutzung,
- 3.Nutzungsansprüche,
- 4.Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,
- 5.Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- 6.potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.

(4) 1Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der

<p>Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III 31 bis 42 Punkte.</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>																																																																					
<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>	<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>																																																																					
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>																																																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>3 852</td> <td>7 704</td> <td>7 704</td> <td>11 556</td> <td>11 556</td> <td>15 408</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>4 802</td> <td>9 603</td> <td>9 603</td> <td>14 405</td> <td>14 405</td> <td>19 207</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>5 481</td> <td>10 963</td> <td>10 963</td> <td>16 444</td> <td>16 444</td> <td>21 925</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>6 029</td> <td>12 058</td> <td>12 058</td> <td>18 087</td> <td>18 087</td> <td>24 116</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>6 906</td> <td>13 813</td> <td>13 813</td> <td>20 719</td> <td>20 719</td> <td>27 626</td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>7 612</td> <td>15 225</td> <td>15 225</td> <td>22 837</td> <td>22 837</td> <td>30 450</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>8 213</td> <td>16 425</td> <td>16 425</td> <td>24 638</td> <td>24 638</td> <td>32 851</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408	10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207	15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925	20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116	30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626	40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450	50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851	
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																	
	von		bis	von	bis	von	bis																																																															
	Euro		Euro		Euro																																																																	
5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408																																																																
10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207																																																																
15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925																																																																
20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116																																																																
30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626																																																																
40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450																																																																
50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851																																																																

75	9 433	18 866	18 866	28 298	28 298	37 731
100	10 408	20 816	20 816	31 224	31 224	41 633
150	11 949	23 899	23 899	35 848	35 848	47 798
200	13 165	26 330	26 330	39 495	39 495	52 660
300	15 318	30 636	30 636	45 954	45 954	61 272
400	17 087	34 174	34 174	51 262	51 262	68 349
500	18 621	37 242	37 242	55 863	55 863	74 484
750	21 833	43 666	43 666	65 500	65 500	87 333
1 000	24 507	49 014	49 014	73 522	73 522	98 029
1 500	28 966	57 932	57 932	86 898	86 898	115 864
2 500	36 065	72 131	72 131	108 196	108 196	144 261
5 000	49 288	98 575	98 575	147 863	147 863	197 150
10 000	69 015	138 029	138 029	207 044	207 044	276 058

<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.fachliche Vorgaben, 2.Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, 3.Differenziertheit des faunistischen Inventars, 4.Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, 5.Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) 1Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.fachliche Vorgaben, 2.Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, 3.Differenziertheit des faunistischen Inventars, 4.Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, 5.Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) 1Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
--	--

<p>3.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>3.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>
<p>Teil 3 Objektplanung</p>	<p>Teil 3 Objektplanung</p>
<p>Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume</p>	<p>Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume</p>
<p>§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>	<p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>
<p>§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume</p>	<p>§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume</p>
<p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p>	<p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p>

<p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
---	---

<p>§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p>	<p>§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p>
--	--

<p>Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>
--	--

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25 000	3 120	3 657	3 657	4 339	4 339	5 412	5 412	6 094	6 094	6 631
35 000	4 217	4 942	4 942	5 865	5 865	7 315	7 315	8 237	8 237	8 962
50 000	5 804	6 801	6 801	8 071	8 071	10 066	10 066	11 336	11 336	12 333
75 000	8 342	9 776	9 776	11 601	11 601	14 469	14 469	16 293	16 293	17 727
100 000	10 790	12 644	12 644	15 005	15 005	18 713	18 713	21 074	21 074	22 928

150 000	15 500	18 164	18 164	21 555	21 555	26 883	26 883	30 274	30 274	32 938
200 000	20 037	23 480	23 480	27 863	27 863	34 751	34 751	39 134	39 134	42 578
300 000	28 750	33 692	33 692	39 981	39 981	49 864	49 864	56 153	56 153	61 095
500 000	45 232	53 006	53 006	62 900	62 900	78 449	78 449	88 343	88 343	96 118
750 000	64 666	75 781	75 781	89 927	89 927	112 156	112 156	126 301	126 301	137 416
1 000 000	83 182	97 479	97 479	115 675	115 675	144 268	144 268	162 464	162 464	176 761
1 500 000	119 307	139 813	139 813	165 911	165 911	206 923	206 923	233 022	233 022	253 527
2 000 000	153 965	180 428	180 428	214 108	214 108	267 034	267 034	300 714	300 714	327 177
3 000 000	220 161	258 002	258 002	306 162	306 162	381 843	381 843	430 003	430 003	467 843
5 000 000	343 879	402 984	402 984	478 207	478 207	596 416	596 416	671 640	671 640	730 744
7 500 000	493 923	578 816	578 816	686 862	686 862	856 648	856 648	964 694	964 694	1 049 587
10 000 000	638 277	747 981	747 981	887 604	887 604	1 107 012	1 107 012	1 246 635	1 246 635	1 356 339
15 000 000	915 129	1 072 416	1 072 416	1 272 601	1 272 601	1 587 176	1 587 176	1 787 360	1 787 360	1 944 648
20 000 000	1 180 414	1 383 298	1 383 298	1 641 513	1 641 513	2 047 281	2 047 281	2 305 496	2 305 496	2 508 380
25 000 000	1 436 874	1 683 837	1 683 837	1 998 153	1 998 153	2 492 079	2 492 079	2 806 395	2 806 395	3 053 358

(2) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) 1 Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.
2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

(2) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) 1 Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.
2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

<p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) 1Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 11 bis 18 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 19 bis 26 Punkte, III:</p> <p>4. Honorarzone 27 bis 34 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 35 bis 42 Punkte. V:</p> <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.</p>	<p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) 1Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 11 bis 18 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 19 bis 26 Punkte, III:</p> <p>4. Honorarzone 27 bis 34 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 35 bis 42 Punkte. V:</p> <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p>	<p>§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p>
<p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p>	<p>§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p>

<p>(2) 1Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. 2Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>	<p>(2) 1Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. 2Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>
<p>Abschnitt 2 Freianlagen</p>	<p>Abschnitt 2 Freianlagen</p>
<p>§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung. 	<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.
<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p>	<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p>
<p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in</p>	<p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in</p>

<p>Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent. <p>(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent. <p>(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>					
<p>§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen</p>	<p>§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen</p>					
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten genannten Grundleistungen für Freianlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>					
<p>Anrechenbare Kosten in Euro</p>	<p>Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone II geringe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone IV hohe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	
<p>20 000</p>	<p>3 643 4 348</p>	<p>4 348 5 229</p>	<p>5 229 6 521</p>	<p>6 521 7 403</p>	<p>7 403 8 108</p>	
<p>25 000</p>	<p>4 406 5 259</p>	<p>5 259 6 325</p>	<p>6 325 7 888</p>	<p>7 888 8 954</p>	<p>8 954 9 807</p>	
<p>30 000</p>	<p>5 147 6 143</p>	<p>6 143 7 388</p>	<p>7 388 9 215</p>	<p>9 215 10 460</p>	<p>10 460 11 456</p>	
<p>35 000</p>	<p>5 870 7 006</p>	<p>7 006 8 426</p>	<p>8 426 10 508</p>	<p>10 508 11 928</p>	<p>11 928 13 064</p>	
<p>40 000</p>	<p>6 577 7 850</p>	<p>7 850 9 441</p>	<p>9 441 11 774</p>	<p>11 774 13 365</p>	<p>13 365 14 638</p>	

50 000	7 953	9 492	9 492	11 416	11 416	14 238	14 238	16 162	16 162	17 701
60 000	9 287	11 085	11 085	13 332	13 332	16 627	16 627	18 874	18 874	20 672
75 000	11 227	13 400	13 400	16 116	16 116	20 100	20 100	22 816	22 816	24 989
100 000	14 332	17 106	17 106	20 574	20 574	25 659	25 659	29 127	29 127	31 901
125 000	17 315	20 666	20 666	24 855	24 855	30 999	30 999	35 188	35 188	38 539
150 000	20 201	24 111	24 111	28 998	28 998	36 166	36 166	41 053	41 053	44 963
200 000	25 746	30 729	30 729	36 958	36 958	46 094	46 094	52 323	52 323	57 306
250 000	31 053	37 063	37 063	44 576	44 576	55 594	55 594	63 107	63 107	69 117
350 000	41 147	49 111	49 111	59 066	59 066	73 667	73 667	83 622	83 622	91 586
500 000	55 300	66 004	66 004	79 383	79 383	99 006	99 006	112 385	112 385	123 088
650 000	69 114	82 491	82 491	99 212	99 212	123 736	123 736	140 457	140 457	153 834
800 000	82 430	98 384	98 384	118 326	118 326	147 576	147 576	167 518	167 518	183 472
1 000 000	99 578	118 851	118 851	142 942	142 942	178 276	178 276	202 368	202 368	221 641
1 250 000	120 238	143 510	143 510	172 600	172 600	215 265	215 265	244 355	244 355	267 627
1 500 000	140 204	167 340	167 340	201 261	201 261	251 011	251 011	284 931	284 931	312 067

(2) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) 1 Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.

(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:

(2) Welchen Honorarzonon die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) 1 Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.

(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:

<p>1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,</p> <p>4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,</p> <p>5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.</p> <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,</p> <p>4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,</p> <p>5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.</p> <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>
<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>	<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>
<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>
<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. 	<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.
<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 	<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und

<p>2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Herrichten des Grundstücks, 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4.die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken. 	<p>2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.das Herrichten des Grundstücks, 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4.die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.
<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>	<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>
<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent, 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 2.die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. 	<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent, 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich in Textform vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 2.die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. (4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.		(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.								
§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken		§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken								
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt:		(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:								
Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25 000	3 449	4 109	4 109	4 768	4 768	5 428	5 428	6 036	6 036	6 696
35 000	4 475	5 331	5 331	6 186	6 186	7 042	7 042	7 831	7 831	8 687
50 000	5 897	7 024	7 024	8 152	8 152	9 279	9 279	10 320	10 320	11 447
75 000	8 069	9 611	9 611	11 154	11 154	12 697	12 697	14 121	14 121	15 663
100 000	10 079	12 005	12 005	13 932	13 932	15 859	15 859	17 637	17 637	19 564
150 000	13 786	16 422	16 422	19 058	19 058	21 693	21 693	24 126	24 126	26 762
200 000	17 215	20 506	20 506	23 797	23 797	27 088	27 088	30 126	30 126	33 417
300 000	23 534	28 033	28 033	32 532	32 532	37 031	37 031	41 185	41 185	45 684
500 000	34 865	41 530	41 530	48 195	48 195	54 861	54 861	61 013	61 013	67 679
750 000	47 576	56 672	56 672	65 767	65 767	74 863	74 863	83 258	83 258	92 354
1 000 000	59 264	70 594	70 594	81 924	81 924	93 254	93 254	103 712	103 712	115 042
1 500 000	80 998	96 482	96 482	111 967	111 967	127 452	127 452	141 746	141 746	157 230
2 000 000	101 054	120 373	120 373	139 692	139 692	159 011	159 011	176 844	176 844	196 163
3 000 000	137 907	164 272	164 272	190 636	190 636	217 001	217 001	241 338	241 338	267 702
5 000 000	203 584	242 504	242 504	281 425	281 425	320 345	320 345	356 272	356 272	395 192
7 500 000	278 415	331 642	331 642	384 868	384 868	438 095	438 095	487 227	487 227	540 453
10 000 000	347 568	414 014	414 014	480 461	480 461	546 908	546 908	608 244	608 244	674 690
15 000 000	474 901	565 691	565 691	656 480	656 480	747 270	747 270	831 076	831 076	921 866
20 000 000	592 324	705 563	705 563	818 801	818 801	932 040	932 040	1 036 568	1 036 568	1 149 806
25 000 000	702 770	837 123	837 123	971 476	971 476	1 105 829	1 105 829	1 229 848	1 229 848	1 364 201

<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2.technische Ausrüstung und Ausstattung, 3.Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld, 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5.fachspezifische Bedingungen. <p>(3) 1Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten. <p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2.technische Ausrüstung und Ausstattung, 3.Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld, 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5.fachspezifische Bedingungen. <p>(3) 1Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten. <p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>(7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 7 entfällt.</p>

Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.	
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	Abschnitt 4 Verkehrsanlagen
§ 45 Anwendungsbereich	§ 45 Anwendungsbereich
<p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs. 	<p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs.
§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. <p>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese 	<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. <p>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden.

<p>Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden.</p> <p>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</p> <p>1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:</p> <p>a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,</p> <p>b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und</p> <p>c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,</p> <p>2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden.</p>	<p>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</p> <p>1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:</p> <p>a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,</p> <p>b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und</p> <p>c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,</p> <p>2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48 vereinbart werden.</p>
<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>
<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2 Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p> <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2 Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent,</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,</p> <p>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,</p> <p>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent,</p> <p>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</p> <p>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p> <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p>

Anrechenbare Kosten in Euro		Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
		von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
25 000		3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535
35 000		4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668
50 000		6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592
75 000		8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003
100 000		10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041
150 000		14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407
200 000		18 106	21 567	21 567	25 029	25 029	28 490	28 490	31 685	31 685	35 147
300 000		24 435	29 106	29 106	33 778	33 778	38 449	38 449	42 761	42 761	47 433
500 000		35 622	42 433	42 433	49 243	49 243	56 053	56 053	62 339	62 339	69 149
750 000		48 001	57 178	57 178	66 355	66 355	75 532	75 532	84 002	84 002	93 179
1 000 000		59 267	70 597	70 597	81 928	81 928	93 258	93 258	103 717	103 717	115 047
1 500 000		80 009	95 305	95 305	110 600	110 600	125 896	125 896	140 015	140 015	155 311
2 000 000		98 962	117 881	117 881	136 800	136 800	155 719	155 719	173 183	173 183	192 102
3 000 000		133 441	158 951	158 951	184 462	184 462	209 973	209 973	233 521	233 521	259 032
5 000 000		194 094	231 200	231 200	268 306	268 306	305 412	305 412	339 664	339 664	376 770
7 500 000		262 407	312 573	312 573	362 739	362 739	412 905	412 905	459 212	459 212	509 378
10 000 000		324 978	387 107	387 107	449 235	449 235	511 363	511 363	568 712	568 712	630 840
15 000 000		439 179	523 140	523 140	607 101	607 101	691 062	691 062	768 564	768 564	852 525
20 000 000		543 619	647 546	647 546	751 473	751 473	855 401	855 401	951 333	951 333	1 055 260
25 000 000		641 265	763 860	763 860	886 454	886 454	1 009 049	1 009 049	1 122 213	1 122 213	1 244 808

<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>
<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2.technische Ausrüstung und Ausstattung, 3.Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld, 	<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2.technische Ausrüstung und Ausstattung, 3.Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,

<p>4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5.fachspezifische Bedingungen.</p> <p>(3) 1Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten, 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten, 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 4.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten. <p>(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5.fachspezifische Bedingungen.</p> <p>(3) 1Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten, 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten, 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 4.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten. <p>(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>Teil 4 Fachplanung</p>	<p>Teil 4 Fachplanung</p>
<p>Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>	<p>Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>
<p>§ 49 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 49 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p>	<p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p>

<p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>	<p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>
<p>§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p>	<p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p>
<p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p>	<p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich in Textform vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p>
<p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p> <p>(4) 1Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. 2Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.</p>	<p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p> <p>(4) 1Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. 2Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.</p>
<p>§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>	<p>§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>
<p>(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p>	<p>(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p>

<p>1.im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2.im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p> <p>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p> <p>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p> <p>(5) 1 Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. 2Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>		<p>1.im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2.im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p> <p>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p> <p>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p> <p>(5) 1 Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. 2Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>								
<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>		<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>								
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>		<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten genannten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind die in der folgenden nachstehenden die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen festgesetzt Orientierungswerte:</p>								
Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178
15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373
25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537
50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279
75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517
100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455
150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754
250 000	18 370	20 411	20 411	25 951	25 951	32 365	32 365	37 906	37 906	39 947
350 000	23 909	26 565	26 565	33 776	33 776	42 125	42 125	49 335	49 335	51 992
500 000	31 594	35 105	35 105	44 633	44 633	55 666	55 666	65 194	65 194	68 705
750 000	43 463	48 293	48 293	61 401	61 401	76 578	76 578	89 686	89 686	94 515
1 000 000	54 495	60 550	60 550	76 984	76 984	96 014	96 014	112 449	112 449	118 504
1 250 000	64 940	72 155	72 155	91 740	91 740	114 418	114 418	134 003	134 003	141 218
1 500 000	74 938	83 265	83 265	105 865	105 865	132 034	132 034	154 635	154 635	162 961

	2 000 000	93 923 104 358	104 358 132 684	132 684 165 483	165 483 193 808	193 808 204 244	
	3 000 000	129 059 143 398	143 398 182 321	182 321 227 389	227 389 266 311	266 311 280 651	
	5 000 000	192 384 213 760	213 760 271 781	271 781 338 962	338 962 396 983	396 983 418 359	
	7 500 000	264 487 293 874	293 874 373 640	373 640 466 001	466 001 545 767	545 767 575 154	
	10 000 000	331 398 368 220	368 220 468 166	468 166 583 892	583 892 683 838	683 838 720 660	
	15 000 000	455 117 505 686	505 686 642 943	642 943 801 873	801 873 939 131	939 131 989 699	
<p>(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p>				<p>(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p>			
<p>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>				<p>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>			
<p>(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>				<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 5 entfällt.</p>			
<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>				<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>			
<p>§ 53 Anwendungsbereich</p>				<p>§ 53 Anwendungsbereich</p>			
<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, 8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken. 				<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, 8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken. 			
<p>§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars</p>				<p>§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars</p>			

<p>(1) 1Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. 3Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p> <p>(2) 1Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. 3 § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) 1Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. 2Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>	<p>(1) 1Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. 3Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p> <p>(2) 1Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. 3 § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) 1Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. 2Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>
<p>(5) 1Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. 2Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p>(5) 1Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien schriftlich in Textform vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. 2Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>
<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>	<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>
<p>(1) 1Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. 2Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, 	<p>(1) 1Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. 2Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent,

<p>5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>				
<p>§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung</p>	<p>§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung</p>				
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>				
	<p>Anrechenbare Kosten in Euro</p>	<p>Honorarzone I geringe Anforderungen von bis Euro</p>	<p>Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen von bis Euro</p>	<p>Honorarzone III hohe Anforderungen von bis Euro</p>	
	5 000	2 132 2 547	2 547 2 990	2 990 3 405	
	10 000	3 689 4 408	4 408 5 174	5 174 5 893	
	15 000	5 084 6 075	6 075 7 131	7 131 8 122	
	25 000	7 615 9 098	9 098 10 681	10 681 12 164	
	35 000	9 934 11 869	11 869 13 934	13 934 15 869	
	50 000	13 165 15 729	15 729 18 465	18 465 21 029	
	75 000	18 122 21 652	21 652 25 418	25 418 28 948	
	100 000	22 723 27 150	27 150 31 872	31 872 36 299	
	150 000	31 228 37 311	37 311 43 800	43 800 49 883	

	250 000	46 640 55 726	55 726 65 418	65 418 74 504
	500 000	80 684 96 402	96 402 113 168	113 168 128 886
	750 000	111 105 132 749	132 749 155 836	155 836 177 480
	1 000 000	139 347 166 493	166 493 195 448	195 448 222 594
	1 250 000	166 043 198 389	198 389 232 891	232 891 265 237
	1 500 000	191 545 228 859	228 859 268 660	268 660 305 974
	2 000 000	239 792 286 504	286 504 336 331	336 331 383 044
	2 500 000	285 649 341 295	341 295 400 650	400 650 456 296
	3 000 000	329 420 393 593	393 593 462 044	462 044 526 217
	3 500 000	371 491 443 859	443 859 521 052	521 052 593 420
	4 000 000	412 126 492 410	492 410 578 046	578 046 658 331
<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Funktionsbereiche, 2. Integrationsansprüche, 3. technische Ausgestaltung, 4. Anforderungen an die Technik, 5. konstruktive Anforderungen. 		<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Funktionsbereiche, 2. Integrationsansprüche, 3. technische Ausgestaltung, 4. Anforderungen an die Technik, 5. konstruktive Anforderungen. 		
<p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</p>		<p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</p>		
<p>(4) 1Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. 2Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. 3Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. 4Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>		<p>(4) 1Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. 2Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. 3Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. 4Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>		
<p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>		<p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>		
<p>(6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer</p>		<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 6 entfällt.</p>		

Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.	
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 57 Übergangsvorschrift	§ 57 Übergangsvorschrift
Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.	(1) Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten dem 17. Juli 2013 vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.
	(2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
1 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung (Anmerkung ZL: Verkündet am 16.7.2013) in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.	1 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung (Anmerkung ZL: Verkündet am 16.7.2013) in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.

Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar und dient ausschließlich dem Zweck, über die neusten Gesetzesentwicklungen zu informieren. Er erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Hierzu stehen wir Ihnen gerne mit unseren im Immobilien- und Baurecht spezialisierten Rechtsanwälten zur Verfügung.

BÜRO MÜNCHEN

ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Karlstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (89) 290 50-0
Fax: +49 (89) 290 50-290

munich@zl-legal.de
www.zl-legal.de

BÜRO BERLIN

ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Kurfürstendamm 194
10707 Berlin
Tel.: +49 (30) 880 331-0
Fax: +49 (30) 880 331-100

berlin@zl-legal.de
www.zl-legal.de

BÜRO FRANKFURT

ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Bethmannstraße 8
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 589 99 58-0
Fax: +49 (30) 589 99 58-100

frankfurt@zl-legal.de
www.zl-legal.de

ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579. Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://www.zl-legal.de/Impressum.php>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden.

Sofern der Newsletter Links zu fremden Angeboten enthält, macht sich ZIRNGIBL diese fremden Seiteninhalte nicht zu Eigen. ZIRNGIBL hat keinen Einfluss auf die fremden Seiteninhalte, übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und distanziert sich ausdrücklich davon. Sollten durch die fremden Inhalte Rechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, wird ZIRNGIBL den Link unverzüglich beseitigen, sobald ihr die Rechtsverletzung bekannt gemacht wurde. Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter munich@zl-legal.de abbestellen.